

Amtliches.

Verfügungen der Behörden.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Kraftfuttermitteln.

I. In Nr. 201 des deutschen Reichsanzeigers hat der Reichskanzler folgende Anordnungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) bekannt gegeben:

Zu § 4.

Der Eigentümer hat die Ware auf Verlangen der Bezugsvereinigung in Säcken zu versenden. Die Säcke hat er mitzuliefern. Die Lieferung von Futtermitteln der Gruppen A und C kann auch in Leihsäcken erfolgen, die der Eigentümer zu besorgen hat. Ansprüche gegen die Bezugsvereinigung aus der Stellung von Leihsäcken entstehen nicht. Hat der Empfänger die vom Eigentümer leihweise überlassenen Säcke binnen 4 Wochen nach Empfang der Ware nicht zurückgeschickt, so hat er dem Eigentümer als Ersatz für die Säcke 1 M für den Zentner Futtermittel zu bezahlen. Oefkuchen können lose geliefert werden.

Zu § 5.

Im Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Eigentümer die Mengen, die er der Bezugsvereinigung liefern will, von seinen übrigen Beständen abzusondern. Er hat den Zustand, in dem sie sich befinden, durch Sachverständige feststellen zu lassen, die von der Landwirtschaftskammer oder der entsprechenden landwirtschaftlichen Vertretung seines Bezirks ernannt werden. Befinden sich die Genossenschaften in unvorhergesehenem Zustand, so hat der Eigentümer eine Bescheinigung der Sachverständigen hierüber unverzüglich der Bezugsvereinigung beizubringen. Können die Sachverständigen diese Bescheinigung nicht abgeben, so ist unter ihrer Aufsicht nach den angeschlossenen Probenahmevorschriften Probe zu entnehmen, die versiegelte Probe der landwirtschaftlichen Versuchsstation des Bezirkes zur Feststellung der Beschaffenheit zu übersenden und die Versuchsstation zur unverzüglichen Mitteilung des Befundes an die Bezugsvereinigung zu veranlassen. Die Kosten fallen dem Eigentümer zur Last.

Genossenschaften dürfen die am 1. Juli 1915 in ihrem Besitz befindlichen Futtermittel der in § 1 bezeichneten Art unbeschadet der Vorschrift in § 3 an ihre Genossen abgeben.

Berlin, den 25. August 1915.

Der Reichskanzler
Im Auftrage: Kauf.

Probenahmevorschriften.

Die Probenahme hat entweder im Beisein des Eigentümers oder seines Vertreters oder unter Mitwirkung einer unparteiischen mit diesen Bedingungen vorher bekannt zu machenden Persönlichkeit oder durch einen berechtigten Probennehmer nach folgendem Verfahren zu geschehen:

a. Bei Oefkuchen sind von verschiedenen Stellen mindestens 12 ganze Kuchen zu entnehmen; diese sind durch den vollkommen geeigneten Oefkuchendreher oder auf sonst geeignete Weise in etwa walnussgroße Stücke zu zerlegen; sodann ist aus dieser zerlegten Masse nach ihrer gründlichen Mischung ein Muster von 1 1/2 bis 2 kg zu entnehmen.

Eine weitergehende Zerkleinerung der Probe ist zu vermeiden.

b. Bei Körnern, Mehlen, Kleien und dergl. sind mittels eines geeigneten Probeziehers, welcher in der Längsrichtung der liegenden Säcke einzuführen ist, oder, falls ein solcher nicht vorhanden, mittels eines Rößels oder einer kleinen Schaufel (nicht mit der Hand) aus 15% der Säcke oder mehr, mindestens aber aus 5 Säcken (bei weniger als 5 Säcken aus jedem Sack) Proben zu ziehen, und zwar aus verschiedenen Schichten (nicht lediglich aus der Mitte).

Diese Einzelproben sind auf trockner, reiner horizontaler Unterlage sorgfältig zu mischen; aus der Mischung ist eine Menge von 2 kg als Probe zu entnehmen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß auch die feineren Teile (wie z. B. Sand) die nach dem Durchmischen sich hauptsächlich in den unteren Schichten der ausgetreiteten Probe vorfinden, nicht zurückbleiben. In der Probe vorhandene Klumpen und Zusammenballungen sind nicht zu zerbrechen.

Rasse oder beschädigte oder in der äußeren Beschaffenheit erheblich abweichende Säcke oder Teile der lagernden Menge sind von dieser Probenahme auszuschließen; aus ihnen ist eine besondere Probe zu ziehen.

Das gleiche gilt für Klumpen, wenn deren Menge oder Beschaffenheit auf Verderbnis deutet.

Es ist auch zulässig, die vorgeschriebene Anzahl Säcke zu kürzen, auf einer reinen Unterlage den Inhalt zu mischen, die Mischung in etwa 30 cm hoher Schicht zu formen und daraus an verschiedenen mindestens 20 Stellen (nicht vom Rande) mittels einer Schaufel in der oben beschriebenen Weise Proben zu ziehen.

Liegt die Ware in losen Haufen, so ist sie ebenfalls zunächst in eine etwa 30 cm hohe Schicht zu formen; aus ihr sind sodann in derselben Weise Proben zu ziehen.

c. Von der gezogenen Hauptprobe sind 3 Teilproben zu bilden, die in trockene, reine, nicht poröse Gefäße von etwa 1/2 l Inhalt (am besten Blech- oder Glasgefäße) zu füllen sind. Die Gefäße sind dicht (nicht mit Papier) zu verschließen, mit Inhaltsangabe zu versehen und vom Probennehmer zu versiegeln.

d. In das Formular für die Bescheinigung über den Vollzug der Probenahme ist die Bezeichnung des Futtermittels, dessen Gewicht, die Zahl der Säcke sowie die nähere Bezeichnung des Lagerortes einzutragen.

Diese Bescheinigung ist sowohl vom Probennehmer als auch vom Eigentümer bzw. seinem Vertreter zu unterschreiben. Von den drei Proben ist eine an die landwirtschaftliche Versuchsstation des Bezirkes einzusenden, die zweite an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Postdammerstraße 30, die dritte hat der Besitzer der Ware oder dessen Vertreter für sich und trocken aufzubewahren. Die der Bezugsvereinigung überlassene Probe ist auf Wunsch der höheren Verwaltungsbehörde einzusenden.

II. Die R. Oberämter und das Stadtschultheißenamt Stuttgart werden beauftragt, Vorstehendes alsbald öffentlich bekanntzugeben.

Für den Staatsminister
Saag.

Verfügung des Ministeriums des Innern über die Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl durch die Selbstverförrer.

Auf Grund des § 50 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem

Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wird unter Aufhebung der Verfügung der R. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, betreffend die Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot, vom 6. Mai 1915 (Beilage zum Staatsanzeiger Nr. 108 S. 1005) verfügt:

Die Kommunalverbände, sowie die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs für den Gemeindebezirk übertragen ist, haben zur Regelung des Verbrauchs der Selbstverförrer alsbald Anordnungen demgemäß § 47 ff. der Bundesratsverordnung (BVO.) zu erlassen und dabei die folgenden Vorschriften zu beachten.

1. Nach dem auf Grund des § 14 der BVO. vom Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle mit Zustimmung des Kuratoriums gefassten Beschluß vom 19. August 1915 dürfen mit Wirkung vom 1. September ab Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten zur Ernährung der Selbstverförrer auf den Kopf und Monat zehn Kilogramm Brotgetreide verwenden. Dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide siebenhundertfünfzig Gramm Mehl.

Als landwirtschaftliche Betriebe sind alle landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe anzusehen, insbesondere also auch die Betriebe solcher Personen, die im Hauptberuf ein Handwerk betreiben oder als Beamte oder Arbeiter tätig sind und die daneben selbst Getreide bauen, ebenso die Betriebe von Gefangenen, Armen, Irrenanstalten und dergl.

Als Unternehmer ist derjenige anzusehen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, gleichgültig, ob er Eigentümer, Pächter oder Nutznießer des Grund und Bodens ist. Den Unternehmern stehen gleich ihre Vertreter (Cheffrauen, Betriebsleiter und dergl.), die Vorstände oder Betriebsleiter der genannten Anstalten und ähnliche Personen.

Als Selbstverförrer gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, wozu alle diejenigen Personen gehören, denen der Unternehmer in seiner Wirtschaft Wohnung und Beföstigung zu geben hat, insbesondere die Ehefrau und die Kinder, ferner unter der genannten Voraussetzung die zu höheren oder niederen Diensten Verpflichteten, namentlich das Gefinde, das für die Haus- und Landwirtschaft gehalten wird. Als Selbstverförrer gelten ferner auch Naturalberechtignte, insbesondere Altenteiler (Ausbinger, Pffindner) und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben; sie dürfen jedoch keinesfalls als Selbstverförrer in der Wirtschaft des Unternehmers mitgezählt und behandelt werden, wenn sie Mehl- und Broitarten beziehen.

2. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen das zur Ernährung der Selbstverförrer zu verwendende Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Dinkel (Felsen), allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, außerdem Gerste nur auf Grund eines Mahlscheins ausmahlen, Dinkel (Felsen) auch nur auf Grund eines Mahlscheins gerben lassen.

3. Den Mahlschein stellt, soweit das Oberamt nichts anderes bestimmt, der Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde aus, in deren Bezirk sich der Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes befindet.

4. Der Mahlschein enthält den Ort und den Tag seiner Ausstellung, den Namen des Unternehmers, die Bezeichnung des Betriebes, die Angabe der Gattung und des Gewichts der Fruchtmenge, deren Vermahlung erlaubt wird, die Angabe der Zeitdauer, wofür das Mehl aus der zu vermahlenden Frucht reichen muß, die Bezeichnung der Mühle, in der die Ausmahlung erfolgen soll, die Unterschrift des Ortsvorstehers und den Stempel der Gemeinde.

5. Für jeden Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat der Ortsvorsteher eine Karte (Unternehmerkarte) anzulegen, auf der die Ausstellung jedes Mahlscheins für ihn mit den auf diesem enthaltenen Angaben einzutragen ist. Auf der Karte ist weiter zu verzeichnen der gesamte Brotgetreidevorrat des Unternehmers nach den Vorratsaufnahmen, das Gewicht des von dem Kommunalverband oder dem Beauftragten der Reichsgetreidestelle aufgekauften Getreides, die Zahl der von ihm zu befristenden Selbstverförrer, die für sie insgesamt zu beanspruchende Getreidemenge, sein Bedarf an Saatgut, das Gewicht der ihm für die Selbstverförrer und als Saatgut tatsächlich belassenen Getreidemenge, das Gewicht des von ihm mit Zustimmung des Kommunalverbands veräußerten Saatgetreides.

6. Zu den Mahlscheinen und den Unternehmerkarten sind Vorordrucke zu benutzen, wozu die Muster von der Landesgetreidestelle zu beziehen sind.

7. Die Mahlerlaubnis darf höchstens für die Ausmahlung von soviel Brotgetreide erteilt werden, als der Unternehmer für die von ihm zu befristenden Selbstverförrer auf drei Monate zu beanspruchen hat, also für sovielmal 30 Kilogramm Brotgetreide, als die Wirtschaft Selbstverförrer zählt.

Die Mahlerlaubnis, die mit Ausschüttung des Mahlscheins an die Unternehmer gegeben wird, gilt nur für die Dauer von drei Wochen vom Tag seiner Ausstellung ab.

8. Vor Ausstellung eines Mahlscheins hat der Ortsvorsteher zu prüfen, ob der Gesuchsteller tatsächlich bereits wieder Anspruch auf Erteilung eines Mahlscheins hat und ob die Zahl der Selbstverförrer nach dem jeweiligen Stande richtig angegeben ist.

9. Dem Inhaber eines Mahlscheins steht die Auswahl unter den württembergischen Mühlen frei.

In außerwürttembergische Mühlen darf er das Getreide zum Ausmahlen bringen, wenn er die Haftung dafür übernimmt, daß der außerwürttembergische Müller die Vorschriften der Ziffer 11 einhält.

10. Die Müller dürfen Brotgetreide für Selbstverförrer nur dann zur Lagerung und Ausmahlung an-

nehmen, wenn ihnen gleichzeitig der vorschriftsmäßig ausgestellte Mahlschein abgegeben wird. Mehr als die in dem Mahlschein bezeichnete Menge dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nicht in die Mühle bringen und die Müller nicht annehmen.

Dies gilt auch für Getreide, das von einem außerhalb Württembergs ansässigen Selbstverförrer in eine württembergische Mühle gebracht wird.

11. Die Müller haben auf dem Mahlschein den Mahltag anzugeben und unterschrieben zu bestätigen, daß sie nicht mehr als die darin bezeichnete Getreidemenge ausgemahlen haben. Längstens binnen drei Tagen nach Rückgabe des Mehls haben sie die Mahlscheine an denjenigen Ortsvorsteher einzusenden, der sie ausgestellt hat.

Demjenigen, der das Mehl dem Unternehmer zurückbringt, hat der Müller einen Begleitzettel mitzugeben, auf dem er den Namen des Unternehmers, den Tag der Ausstellung des Mahlscheins und die auf Grund desselben ermahlene Mehlmenge angibt. Dieser Begleitzettel ist dem Unternehmer mit dem Mehl auszuhändigen und kann zugleich als Rechnung benutzt werden. Muster für den Begleitzettel können bei der Landesgetreidestelle bezogen werden.

Im Mahlbuch haben die Müller in der Spalte Bemerkungen den Ausstellungstag des Mahlscheins sowie den Tag seiner Rücksendung an den Ortsvorsteher zu vermerken.

12. Die Entschädigung für Gerben und Ausmahlen darf nur in Geld gewährt und genommen werden. Naturalvergütung durch Zurückbehaltung eines Teils des Getreides oder des Mehls (Miltex) ist verboten.

13. Die Ortsvorsteher haben darüber zu wachen, daß die Mahlscheine rechtzeitig wieder einkommen. Auf Grund der wieder eingelaufenen Mahlscheine haben sie die Unternehmerkarte (siehe Ziffer 5) durch Angabe des Mahltags und des Tags des Wiedereinlaufes des Mahlscheins zu ergänzen.

14. Die Ortsvorsteher haben besonders darüber zu wachen, daß die Müller ihres Gemeindebezirks die auf Grund dieser Verfügung erlassenen Anordnungen einhalten und die Einträge in die Mahlbücher ordnungsmäßig machen. Mindestens einmal monatlich haben sie die Mühlen daraufhin persönlich einer Nachprüfung zu unterziehen, namentlich zu prüfen, ob kein Getreide ohne Mahlschein angenommen worden ist, sowie die Mahlbücher einzusehen und darin zu vermerken, daß dies geschehen ist.

Das Oberamt wird seinerseits nach Bedarf eine ähnliche Ueberwachung eintreten lassen. Die Vornahme von Nachprüfungen durch besondere Ueberwachungsbeamte der Landesgetreidestelle bleibt dieser vorbehalten.

15. Die Benützung von Schrot- und anderen Mühlen, die bis zum 1. Januar 1915 nicht als gewerbliche Mühlen gebraucht worden sind, insbesondere also der Mühlen in landwirtschaftlichen Betrieben, ist nur mit Genehmigung des Ortsvorstehers in jedem einzelnen Falle zulässig.

16. Alle Mühlen der in Ziff. 15 genannten Art sind in der Weise mit einem Amtssiegel zu verschließen, daß sie ohne Verletzung des Siegels nicht benützt werden können.

17. Wenn der Ortsvorsteher zu einem erlaubten Zweck die Benützung einer der genannten Mühlen gestattet, ist der Verschluß unter amtlicher Aufsicht zu beseitigen und darüber zu wachen, daß nicht mehr Brotgetreide verarbeitet wird, als dem Selbstverförrer zusteht.

Nach der Benützung ist das Siegel wieder anzulegen.

18. Bei der Benützung eigener Mühlen zum Zwecke der Verarbeitung von Brotgetreide finden im übrigen die Vorschriften der Ziff. 1-8, Ziff. 11 Abs. 1 und Ziff. 13 entsprechende Anwendung.

19. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben auf 1. jeden Monats dem Ortsvorsteher anzuzeigen, wieviel Mehl sie im letzten Monat verbraucht und welchen Vorrat sie noch haben. Die Ortsvorsteher haben die Anzeigen unter Vergleich mit der Unternehmerkarte (Ziff. 5) daraufhin zu prüfen, ob nicht mehr Mehl verbraucht worden ist, als zulässig gewesen wäre. Ist mehr verbraucht worden, so ist der Unternehmer unter Hinweis auf die gemäß Ziffer 20 zu treffenden Maßnahmen zu verwarren.

Die Ortsvorsteher haben außerdem stichprobenweise nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen, ob von den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nicht mehr Brotgetreide oder Mehl verbraucht worden ist, als zulässig gewesen wäre.

Die Vornahme von Nachprüfungen durch besondere Ueberwachungsbeamte der Landesgetreidestelle bleibt dieser vorbehalten.

20. Ergibt sich, daß der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mehr Brotgetreide oder trotz Verwarnung wiederholt mehr Mehl verbraucht hat, als er verbrauchen durfte, oder erweist er sich sonst in der Verwendung seiner Bestände unzuverlässig, so hat ihm der Ortsvorsteher das Recht der Selbstverförrung zu entziehen und hievon dem Kommunalverband Anzeige zu machen, damit dieser seine Getreide- und Mehlbestände sich über-eignen lassen kann. Der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes bezieht vom Tage der Entziehung des Rechts der Selbstverförrung für sich und die Angehörigen seiner Wirtschaft Mehl- und Broitarten.

21. Die Beteiligten sind verpflichtet, den Ueberwachungs- und ordentlichen Polizeibeamten jeden Zutritt zu ihren sämtlichen Räumen und sonstigen Verlichkeiten, wo sich Vorräte befinden können, zu gewähren und ihnen alle zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Handlungen zu ermöglichen.

22. Die auf Grund dieser Verfügung erlassenen Vorschriften sind den einzelnen Beteiligten durch Zustellung von Abdrücken zur Kenntnis zu bringen. Auf die Vorschriften der Ziffern 19 bis 21 Ziff. 23 Abs. 2 sind sie besonders hinzuweisen.

23. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Verfügung erlassenen Anordnungen werden gemäß § 57

der W.D. vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter einer Mühle in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch die auf Grund dieser Verfügung erlassenen Anordnungen auferlegt sind, so wird der Ortsvorsteher oder das Oberamt die Mühle schließen (vergl. § 58 Abs. 1 der W.D. vom 28. Juni 1915).

24. Die Kommunalverbände und die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, können nach den Verhältnissen des Bezirks

a) weitergehende bisherige Anordnungen bestehen lassen;
b) die erforderlichen Ausführungsanordnungen erlassen;
c) bestimmen, daß die Mahlscheine für sämtliche oder für einzelne Gemeinden vom Oberamt ausgestellt und die Unternahmerstellen beim Oberamt geführt werden.

25. Anordnungen, die lediglich den Inhalt der vorstehenden Vorschriften wiedergeben und zu ihrer Ausführung erlassen werden, sowie die in Ziff. 24 zugelassenen Anordnungen bedürfen nicht der Genehmigung. Sonstige Abweichungen sind von den Kommunalverbänden und Gemeinden der Landesgetreidestelle zur Genehmigung vorzulegen.

Stuttgart, den 28. August 1915.

Fleischhauer.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Oberämter und das Stadtschultheißenamt Stuttgart, betreffend die Gültigkeit der württembergischen Gastmarken in Bayern und Baden und der bayerischen und badischen Landesbrotmarken in Württemberg.

Zwischen den Regierungen von Württemberg, Bayern und Baden ist die gegenseitige Anerkennung der Gast- und Landesbrotmarken mit Wirkung vom 1. September ab vereinbart worden. Hiernach berechtigten vom 1. September ab:

1. die württembergischen Gastmarken zum Bezug von 40 Gramm Brot auch in Bayern und Baden. Die württembergischen Gastmarken lauten vom 1. September ab statt auf 60 Gramm nur auf 40 Gramm Hausbrot. Sie haben auf rotem Papier folgenden schwarzen Aufdruck: Württemberg — Gastmarken (40 g Hausbrot) — und das württembergische Landeswappen. Die vom 1. September ab ausgegebenen Gastmarken sind ohne zeitliche Beschränkung gültig;

2. die bayerischen und badischen Landesbrotmarken auch in Württemberg zum Bezug von 40 Gramm Brot. Die bayerischen Landesbrotmarken haben auf weißem Papier den blauen Aufdruck: Bayern — 40 Gramm Brot — und das bayerische Landeswappen. Die badischen Landesbrotmarken haben auf gelbem Papier einen roten Längsstreifen und folgenden schwarzen Aufdruck: Großherzogtum Baden — Landesbrotmarken (40 g Brot oder Zwieback) — und den Stempel der Landesvermittlungsstelle Baden. Die bayerischen und badischen Landesbrotmarken sind ebenfalls ohne zeitliche Beschränkung gültig.

Wegen der Rückgabe der Marken an die Kartenabgabestellen und ihrer Verrechnung wird den beteiligten Behörden weiteres noch bekannt gegeben werden. Für akkordmäßige Veröffentlichung dieses Erlasses in den Amtsblättern ist Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 30. August 1915.

Für den Staatsminister:
Saag.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Schlachtverbot.

I. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Rufe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2. Maßnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertretet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1915 in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außerträtretens. Die Verordnung findet auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

II. Auf Grund des § 4 der vorstehenden Verordnung wird hiemit folgendes bestimmt:

1. Rufe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, ferner Kälber im Alter von unter 4 Wochen dürfen nicht geschlachtet und auch nicht zum Zweck der Schlachtung verkauft werden.

Das Verbot bezieht sich sowohl auf gewerbliche als auf Hauschlachtungen.

Bei einem Kalb ist das Alter von 4 Wochen (Abs. 1) als erreicht anzusehen, wenn die 8 Milchschneidezähne vollständig aus dem Zahnfleisch hervorgetreten sind und das Zahnfleisch soweit zurückgewichen ist, daß der Zahnhals deutlich sichtbar ist.

2. Das Verbot (Ziff. 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch dem Oberamt des Bezirks, welchem der Viehstand, aus dem das Tier stammt, angehört (Bezirk des Ursprungsorts des Tieres), spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Auslande eingeführten Tiere.

3. Ausnahmen von dem Schlachtverbot können von den Oberämtern in einzelnen Fällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zugelassen werden. Ein solches Bedürfnis kann in der Regel nur angenommen werden, wenn das Tier sich in einem Zustand befindet, der seine Erhaltung für Zucht- oder Nutzzwecke nicht als erwünscht erscheinen läßt.

Bei Kälbern im Alter von unter 4 Wochen kann eine Ausnahme nur gestattet werden, wenn das Kalb

a) wegen Mangelansatzes oder
b) wegen Mangels an Milch infolge Erkrankung oder Verlustes des Muttertieres nicht bis zur Erreichung des vorgeschriebenen Mindestalters gehalten werden kann.

Zuständig für die Gewährung von Ausnahmen ist dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk der Ursprungsort des Tieres (vergl. Ziff. 2 Satz 2) gelegen ist.

4. Das Oberamt hat bei der Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot (Ziffer 3) eine parteifreie Bescheinigung auszustellen.

Aus dieser Bescheinigung müssen Farbe, Abzeichen, Kennzeichen und Alter des Tieres sowie der Name und der Wohnort desjenigen, aus dessen Bestand das Tier stammt, ersichtlich sein.

5. Bescheinigungen, die von den unteren Verwaltungsbehörden (Distriktpolizeibehörden, Bezirksämtern, Kreisämtern, Kreisdirektionen) von Bayern, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen ausgestellt sind, haben auch für Württemberg Gültigkeit.

6. Die Bescheinigung (Ziffer 4 und 5) ist dem Fleischhauer vor der Schlachtung zu übergeben, dieser hat sie zu vernichten.

7. Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 3. September 1915 in Kraft. Durch dieselben wird zugleich die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom 1. Februar 1915 (Staats-Anzeiger Nr. 27, Kriegsbeilage Nr. I S. 113) ersetzt. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden nach § 5 der vorstehend abgedruckten Bundesrats-Verordnung bestraft.

III. Die K. Stadtdirektion und die K. Oberämter werden beauftragt, diese Bekanntmachung alsbald in den Bezirksamtsblättern zu veröffentlichen sowie für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 30. August 1915.

Für den Staatsminister:
Saag.

Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferddecken (Wollschaff).

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Zeit erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Anteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Zeit erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Ausnahmefalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung am 31. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind: sämtliche, nicht im Gebrauch befindlichen Vorräte von

1. Schlafdecken aus Wolle,
2. Schlafdecken aus Wolle gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen,
3. Schlafdecken aus Baumwolle,
4. Haardeden,
5. Pferddecken (Wollschaff).

Nicht meldepflichtig sind:

- a) Decken zu 1—4, welche nicht ein Mindestgewicht von 1250 g sowie eine Mindestgröße von 180 x 180 cm (d. h. Mindestlänge von 180 und Mindestbreite von 180 cm) haben,
- b) Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tages-Liegedecken oder Steppdecken), Dinanden, Kommodendecken, Reisedecken, Wandbehänge, Decken mit Franen (sogenannte Reisedecken),
- c) Filzdecken,
- d) Vorräte an Decken, die geringer sind als (Mindestvorräte): 100 Stück von einer einzigen Qualität oder 300 Stück von sämtlichen meldepflichtigen Befänden insgesamt, gleichgültig wieviel von einer einzelnen Art vorhanden sind.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat (Vogelhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgehenden Vorräte sind nur dem Empfänger zu melden.

Ist über eine Forderung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Vogelhalter oder Expediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Die in § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten Meldepflichtigen zu melden.

Melgebens für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 12. September 1915 unter Benutzung der vorgeschriebenen auszufüllenden amtlichen „Meldeheftchen für Decken“ (§ 5) an das Bestoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des K. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5.

Meldeheftchen.

Die amtlichen Meldeheftchen sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldeheftchen für Decken“, die kurze Anforderung der Meldeheftchen und deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgegebenen Sorten getrennt anzugeben.

Sämtliche in den Meldeheftchen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeheftchen nicht enthalten, auch dürfen bei Einfindung der Meldeheftchen sonstige schriftliche Erklärungen nicht beilagigt werden.

Auf einem Meldeheftchen dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldeheftchen sind ordnungsmäßig frankiert an das Bestoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldeheftchen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeheftchen für Decken.“

§ 6.

Wasser.

Hat ein Meldepflichtiger mindestens 300 Decken derselben Qualität in Eigentum oder Gewahrsam, so hat er je eine Decke als Muster, ordnungsmäßig frankiert, dem Bestoffmeldeamt zu übersenden.

Von reinbaumwollenen Decken sind keine Muster einzusenden. Die Musterdecken sind an der Seite mit einem gut beschriebenen Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, die Anzahl der von dieser Qualität vorhandenen Decken, sowie das Dessen mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

Die Musterdecken werden den Einsendern wieder zurückgeschickt werden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein herkömmliches Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befähigung der Vorratssäume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermerken sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Bestoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des K. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11 zu richten.

Die Fragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Decken.“

Stuttgart, den 31. August 1915.

Das Kgl. Stellv. Generalkommando des XIII. (S. W.) Armee-Korps.
v. Marchtaler.

